

18.05.90

G - A - Fz - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Bierverordnung

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1
sind jeweils die Worte "den dazu ergangenen Durchführungs-
bestimmungen"
durch die Worte "den §§ 16 bis 22 der Durchführungsbestim-
mungen zu diesem Gesetz"
zu ersetzen.

- 2 -

Ausgeliefert am 21. MAI 1990

277/1/90

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sollen in § 5 straf- und bußgeldbewehrt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit erscheint es erforderlich, die Verweisung auf die Durchführungsbestimmungen zu § 9 Biersteuergesetz zu präzisieren.

G 2. Zu § 2 Abs. 4 Nr. 1

In § 2 Abs. 4 ist die Nummer 1 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

"bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten zusätzlich auf den Getränkekarten,".

Begründung:

In Gast- und Speisewirtschaften steht dem Gast bei der Auswahl der Getränke in aller Regel nur die Getränkekarte, nicht aber die Fertigpackung (Flasche/Dose) mit den entsprechenden Angaben bezüglich einer Abweichung vom Reinheitsgebot zur Verfügung. Aus Gründen des Täuschungsschutzes sind diese Angaben somit auch auf den Getränkekarten erforderlich.

B

3. Der Agrarausschuß und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*